

# Satzung des Fördervereins Kindergarten Sonnenbär e.V.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21.08.2014 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Sonnenbär“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im ersten Jahr ist das Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäft.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, den Kindergarten Sonnenbär ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern (Förderung der Erziehung). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO), insbesondere durch:
  - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
  - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergaben von Mitteln an den Kindergarten Sonnenbär, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausflüge, Spielgeräte sowie sonstige Anschaffungen tätigt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher-/innen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Einrichtung.
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beendigung**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
  - Tod
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
  - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6) sind ehrenamtlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Vereinsbeitrag wird in seiner Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus steht es im freien Ermessen des Mitgliedes, einen höheren Beitrag zu zahlen.

2. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben. Die Folgebeiträge sind zum 01.02. eines jeden Jahres fällig und werden per Bankeinzug eingezogen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart
- der/dem Schriftführer

Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer bestimmen. Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er stellt im Namen des Vereins Spendenbescheinigungen aus.
9. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz. Er stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand min. einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 2 Wochen vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist eine Personengemeinschaft (z.B. Ehepaar) Mitglied, so hat dies eine Stimme. Lautet die Mitgliedschaft auf eine Personengemeinschaft so hat sich diese Personengemeinschaft auf eine einheitliche Stimmabgabe zu verständigen. Besteht keine Einigung über die Stimmabgabe, so wird diese Personengemeinschaft von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Maßgeblich dafür, ob es sich um eine Einzelperson oder eine Personengemeinschaft handelt ist der gezahlte Mitgliedsbeitrag. Danach ist für eine Personengemeinschaft ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen
5. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
  - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - den Beschluss der Satzungsänderung.
7. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens**

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem im § 2 niedergelegten Zweck zu erfolgen.

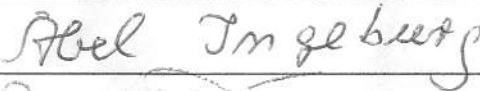

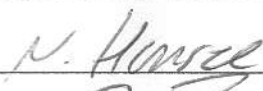

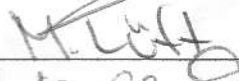
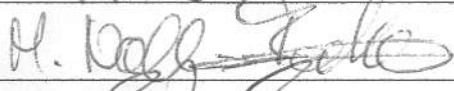
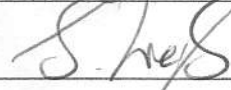
**§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Taunusstein, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung im Kindergarten Sonnenbär in Wingsbach zu verwenden hat.

**§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.08.2014 festgestellt und verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:	
1. Abel, Ingeburg	
2. Djokic, Natalie	
3. Hensel, Nicole	
4. Imhof, Christine	
5. Lüft, Melanie	
6. Noll-Becker, Manuela	
7. Weiß, Simone	

Taunusstein, den 22.08.2014